

14. Februar 2016

Aktenzeichen: VG 3/2015

## Urteil

im Verfahren über die Berufung des  
Bezirkssportwarts des Bezirks Oberpfalz

- Berufungskläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 02.12.2015 (Az. 10/15/SGdV)

betreffend die Protestentscheidung des Verbandsfachwarts Einzelsport vom 13.11.2015

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 12.02.2016

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

### **Tatbestand**

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 02.12.2015 (Az. 10/15/SGdV).

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil des SGdV ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Ausgangssituation:

Für die Bayerischen Einzelmeisterschaften (BEM) der B/C/D-Klasse waren aus dem Bezirk Unterfranken insgesamt fünf Spieler gemeldet, deren QTTR-Wert zum für die Meisterschaft relevanten Stichtag 11.08.2015 nicht mehr dem QTTR-Wert für die gemeldete Klasse entsprach. Allerdings hatten sich diese Spieler im Bezirk Unterfranken nach den dort geltenden Richtlinien über Turniere für die BEM der B/C/D-Klasse qualifiziert; ihr QTTR-Wert entsprach zu Beginn der Qualifikation dem QTTR-Wert der entsprechenden Klasse bei der BEM.

Der Bezirkssportwart des Bezirks Oberpfalz legte gegen die Startliste der BEM der B/C/D-Klasse zunächst Protest ein mit der Begründung, dass in der Herrenkonkurrenz der Leistungsklassen B und D Spieler gemel-

det seien, welche den zulässigen QTTR-Wert der jeweiligen Klasse zum Stichtag 11.08.2015 überschritten hätten. Der Verbandsfachwart Einzelsport wies den Protest am 13.11.2015 mit der Begründung ab, dass Spielerinnen und Spieler, die sich im Bezirk Unterfranken zulässigerweise über ein Kreisranglistenturnier für das Bezirksranglistenturnier und dadurch für die Bezirksmeisterschaften direkt qualifiziert hätten, in der Leistungsklasse bei den BEM der B/C/D-Klasse antreten dürften, in der sie das Kreisranglistenturnier gespielt hätten.

Gegen diese Entscheidung legte der Bezirkssportwart des Bezirks Oberpfalz Einspruch zum SGdV ein.

Das SGdV wies den Einspruch mit Urteil vom 02.12.2015 ab. Es erachtete die Qualifikationsregelungen des Bezirks Unterfranken als mit der WO des BTTV vereinbar und die Protestentscheidung des Verbandsfachworts Einzelsport vom 13.11.2015 daher als rechtmäßig. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des SGdV vom 08.03.2015 (Az. 1/15/SGdV) verwiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts per E-Mail am 13.12.2015 einging. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass durch die Einführung einer Qualifikationsrunde auf Bezirksebene der für ein Turnier maßgebliche QTTR-Wert nicht verschoben werden dürfe, da dadurch eine Ungleichbehandlung von Spielerinnen und Spielern aus unterschiedlichen Bezirken möglich sei.

Am 15.12.2015 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging eine Stellungnahme des Vizepräsidenten Sport des BTTV ein, in der dieser ausführte, dass die einschlägigen Regelungen des Bezirks Unterfranken aus seiner Sicht WO-konform seien und die Berufung daher zurückzuweisen sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

Der Berufungskläger hat auch nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis, auch wenn das streitgegenständliche Turnier zwischenzeitlich gespielt wurde. Das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich vorliegend daraus, dass die Rechtsfrage auch im Hinblick auf zukünftige Meisterschaften einer Klärung bedarf.

### **II. Begründetheit**

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Ausführungen des SGdV in seinem Urteil vom 02.12.2015 (Az. 10/15/SGdV) halten im Ergebnis der rechtlichen Überprüfung stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

1. Die Spieler haben sich in ihren jeweiligen Leistungsklassen nach den Regelungen des Bezirks Unterfranken zur BEM der B/C/D-Klasse qualifiziert. Im vorliegenden Fall war daher für Spieler, die sich über die im Bezirk Unterfranken vorgesehenen Qualifikationsturniere für die BEM der B/C/D-Klasse qualifizieren konnten, als Stichtag der QTTR-Wert vom 11.02.2015 heranzuziehen. Zu diesem Stichtag gehörten die fraglichen

Spieler nach ihrem QTTR-Wert der Leistungsklasse an, in der sie bei den BEM der B/C/D-Klasse an den Start gingen.

2. Sofern für ein Turnier eine Qualifikation erforderlich ist, entspricht es Sinn und Zweck einer solchen Qualifikation, dass für die Bestimmung der Leistungsklasse auf den QTTR-Wert zu Beginn der Qualifikationsveranstaltung abzustellen ist.

- a) Dieser Rechtsgedanke kommt auch in WO C 1.4 Satz 9 des BTTV zum Tragen, wonach für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen als Stichtag für die Turnierklasseneinteilung für jeden einzelnen Landesverband derjenige Stichtag verwendet wird, der beim Beginn der Qualifikationsveranstaltungen des jeweiligen Landesverbandes relevant ist. Das SGdV will daher diese Regelung analog auf den vorliegenden Fall der Bayerischen Meisterschaften der Leistungsklassen anwenden, weil insofern eine „planwidrige Regelungslücke“ vorliege.
- b) Ob es sich tatsächlich um eine solche „planwidrige Regelungslücke“ handelt, kann nach Auffassung des Verbandsgerichts vorliegend dahinstehen, da eine Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des BTTV nach deren Sinn und Zweck zum gleichen Ergebnis gelangt.
- c) Die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen des BTTV ergänzen die Bestimmungen der WO (§ 4 Nr. 3 der Satzung des BTTV). In Ziffer 2.1 lit. b) dieser Durchführungsbestimmungen ist für die BEM der B/C/D-Klasse ausdrücklich festgelegt, dass für jede Klasse von den Bezirken nach eigenen Richtlinien Teilnehmer gemeldet werden können; die Setzung bei den BEM der B/C/D-Klasse erfolgt dann nach dem QTTR-Wert vom 11.08. des jeweiligen Jahres (Ziff. 2.3 der Durchführungsbestimmungen). Durch das geltende Regelwerk des BTTV ist also eindeutig für die Bezirke die Möglichkeit eröffnet, eigene Qualifikationsrichtlinien für die BEM der B/C/D-Klasse zu erlassen.
- d) Der Bezirk Unterfranken hat wiederum eigene Richtlinien erlassen, die die Qualifikation für die BEM der B/C/D-Klasse regeln. Die Durchführungsbestimmungen für die Einzelmeisterschaften der Damen und Herren im BTTV-Bezirk Unterfranken sehen in Ziff. 1.1 vor, dass an den Bezirksmeisterschaften der Herren in der B/C/D-Klasse drei Spieler je Kreis in einer Leistungsklasse und die ersten acht Spieler des Bezirksranglistenturniers in der jeweiligen Leistungsklasse startberechtigt sind. Nach Ziff 2.1 lit. f) gilt für das Turnier die offizielle QTTR vom 11.08. des entsprechenden Spieljahres. Spieler, die sich über das Bezirksranglistenturnier für die Bezirkseinzelsmeisterschaften direkt qualifiziert haben, dürfen in der Leistungsklasse antreten, in der sie das BRLT gespielt haben. Die Bezirksmeisterschaften sind als Qualifikationsturnier für die Bayerischen Meisterschaften vorgesehen (vgl. Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen für die Einzelmeisterschaften der Damen und Herren im BTTV-Bezirk Unterfranken). Zusätzlich sehen die Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere der Damen und Herren im BTTV-Bezirk Unterfranken in deren Ziff. 3.2 vor, dass Spieler, die sich für das Bezirksranglistenturnier über ein Kreisranglistenturnier direkt qualifiziert haben, an diesem in der Leistungsklasse antreten dürfen, in der sie das Kreisranglistenturnier gespielt haben.
- e) Die entsprechenden Regelungen des Bezirks Unterfranken sind auch mit der WO des BTTV vereinbar. Zwar trifft es zu, dass in WO C 1.4 für Veranstaltungen, die im Zeitraum 01.09.-31.12. des jeweiligen Jahres beginnen, der QTTR-Wert vom 11.08. dieses Jahres zugrunde zu legen ist; dies kann allerdings nur gelten, sofern keine anderweitige, nach dem Regelwerk des BTTV zulässige Sonderregelung getroffen worden ist. Da zudem die Regelungen des Bezirks Unterfranken den allgemeinen Grundsatz beachten, dass bei Qualifikationsturnieren der im Zeitpunkt des Beginns der Qualifikation maßgebliche QTTR-Wert eingehalten werden muss, bestehen gegen deren Wirksamkeit keine Bedenken.

(...)

**Hinweis:**

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

**Prof. Dr. Peter Meyer**  
Vorsitzender

gez.

**Dietmar Barth**  
Beisitzer

gez.

**Richard J. Gügel**  
Beisitzer